

Werk

Titel: Rußland unter Alexander dem Ersten

Jahr: 1808

Kollektion: Sibirica

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN335596797

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN335596797>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=335596797>

LOG Id: LOG_0012

LOG Titel: IV. Veränderungen in dem Zustande der Nogajer

LOG Typ: chapter

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN335477143

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN335477143>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=335477143>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

IV.

Veränderungen in dem Zustande der Nogajer.

Die Nogajischen Tataren bewohnen die sogenannte Nogajische Steppe, nördlich oberhalb der Krym, die gegenwärtig den Kreis Melitopol des Gouv. Taurien ausmacht. Dieses Völtschen ist aus Bessarabien nach Russland gewandert, und ward Anfangs im J. 1771 zwischen dem Don und dem Kubanfluß angesiedelt, wo es ungestört bis 1783 blieb. Als man aber die Absicht verrieth, es nach den Uralischen Steppen zu versetzen, flüchtete der größte Theil desselben nach dem Kaukasus. Auf dieser Flucht kamen viele um, und nur gegen tausend Familien kehrten nach ihren ehemaligen Wohnsitzen zurück, wo sich späterhin noch etwa 2000 Familien mit ihnen vereinigten. Von hier wurden diese Nogajer nach ihren jetzigen Wohnsätzen an den Milchgewässern (Molotschnyà vody) versetzt, wo ihre Anzahl gegenwärtig 9422 männliche Köpfe, oder ungefähr 4000 Familien beträgt. Hier sind ihnen 352,776 Desjätinen Land angewiesen, worunter sich gegen 285,000 Desjätinen gutes Ackerland befinden.

Die Nogajer führen größtentheils ein nomantisches Leben, und haben nur für den Winter eine Art von blei-

IV. Veränderungen in dem Zustande der Nogajer. 61

benden Wohnungen. Aulen oder Dorfschaften werden jetzt 43 gezählt; in allen zusammen finden sich nur 82 kleine Häuser und 37 Erdhütten. Der Rest des Völkchens wohnt auf freiem Felde, in transportablen Hütten.

Da es ihnen nicht an Ackerland mangelt, so legen sich die Fleißiger unter ihnen auf den Bau von Weizen, Gerste und Hirse. Die ersten beyden Erzeugnisse führen sie nach Taurischen Häfen; die Hirse brauchen sie zu ihrer eigenen Nahrung. Alle haben hinlängliches Vieh, mit welchem sie sich nach Beendigung der Feldarbeit in die Steppe verfügen. Hier lassen sie ihre Heerde ohne alle Aufsicht, so daß sie durch eine strenge Kälte leicht einen Theil derselben verlieren können, wovon sie auch im J. 1798 eine traurige Erfahrung gemacht haben.

Die unmittelbare obrigkeitliche Autorität über dieses Völkchen war seinem Nationalchef, dem Baja set - Bey, überlassen, der auch in der von der Regierung angeordneten Expedition den Vorsitz führte. Die öffentlichen Einkünfte wurden aus drey Fischereyen am Asowschen Meer, aus dem Branntwein - Verkauf und von den Schafherden erhalten, die von fremden Schäfern auf das Gebiet der Nogajer getrieben wurden. Diese Einkünfte beliefen sich jährlich ungefähr auf 4500 Rubel, und wurden nach dem Gutdunken des Baja set - Bey erhoben und verwendet, der außerdem noch seit den Jahren 1793 und 1797 für sich und seine Kanzley von der Regierung einen Gehalt von 1140 Rubeln erhielt. Erst zu Anfang des J. 1801 wurden die Nogajer von der Krone mit Abgaben belegt; sie zahlen 75 Kop. jährlicher Grundsteuer, 56 Kop. Kopfsteuer, und einen Rubel

Obrok oder Geldzins für jeden männlichen Kopf, nebst dem gewöhnlichen Zuschußgelde von 2 Kop. auf jeden Rubel.

So war die Lage dieses Völchens, als im J. 1801 eine große Veränderung mit demselben vorgenommen wurde. Ein Ukas vom 16. Jul. versegte es, auf die wiederholten und inständigen Bitten des Bajaset-Bey, in den Kosakenstand, mit dem Befehl, zwey Regimenter, jedes von 500 Mann, aus den Nogajern zu formiren, und ihnen die Verfassung des Donischen Truppenkorps zu geben. Gleich nachher wurden auch Waffen für sie angeschafft, ihnen Fahnen verliehen, und Officiere ernannt, aber mit der Bestimmung, sie nur im erforderlichen Fall zum Dienste zu brauchen. Dieser Fall ist jedoch bisher noch nicht eingetreten.

In der Folge zeigte sich, daß die Kosakische Verfassung ganz und gar nicht der Wunsch der Nogajer gewesen war, wie Bajaset-Bey vorgestellt hatte, sondern daß dieser Chef wahrscheinlich aus persönlichen Absichten eine solche Veränderung vorgeschlagen und betrieben hatte. Als dieser Umstand zur Kenntniß des Kaisers gelangte, erhielt der Militärgouverneur von Cherson, General Rosenberg, sogleich den Befehl, nicht nur den Vicegouverneur von Taurien zu den Nogajern zu senden, sondern sich auch selbst dahin zu versügen, um die Lage und Verfassung dieses Volks genau zu erforschen, und sich von dem wahren und allgemeinen Wunsch desselben, in Betreff der besagten Veränderung, zu unterrichten. Dieser Wunsch fiel gegen den Kosakenstand aus. Rosenberg machte hierüber eine Vorstellung, die nicht nur dieses Verlangen motivirte, sondern auch die ganze Lage des

Völkchens durch die Darstellung seiner bisherigen Schicksale und seiner gegenwärtigen Verfassung ins Licht setzte. Hierauf erhielten die Minister der Landmacht und des Innern den Auftrag, erwähnte Vorstellung gemeinschaftlich zu prüfen, und dann ihre Meinung dem Kaiser vorzulegen. Auch dieses Memorial erläutert die Geschichte und den jetzigen Zustand der Nogajer, und hat, nächst der Vorstellung des Generals Rosenberg, die Data hergegeben, die oben mitgetheilt worden sind.

Das Resultat dieser Berathschlagungen war, daß die Kosakische Verfassung der Nogajer wieder aufgehoben werden müste, da dieses Völkchen nicht nur wider seinen Wunsch, sondern auch der Willigkeit entgegen verpflichtet worden wäre, die Lasten des Militairstandes zu tragen, während alle übrige Einwohner des Taurischen Gouv. von denselben befreit sind.

Auch der Vortheil des Ganzen scheint eine solche Veränderung zu erheischen. Bey der Menge der irregulären Truppen in jenem südlichen Landstriche, wo die Donischen, Eschernomorskischen und Bugischen Kosaken Taurien so zu sagen umschließen, ist es schwer anzunehmen, daß die Vermehrung solcher Truppen dort nothig seyn dürfte. An den Asiatischen Grenzen könnten sie wol von einem Nutzen seyn; aber welche Sicherheit gewährt eine Miliz, wenn sie aus Mahomedanern besteht, die gegen ihre Glaubensgenossen fechten sollen? Und welche Vortheile sind auf andern Grenzpunkten von den Nogajischen Tataren zu erwarten; da sie in diesem Falle abermals von ihren Wohnorten entfernt werden müßten, und da es bekannt ist, wie sehr dem ruhigen Charakter

dieser Tataren jede Abweichung von ihrer gewöhnlichen Lebensweise zuwider ist?

Zu allen diesen Gründen gesellt sich ein nicht minder wichtiger. Die Nogajer werden bekanntlich für das arbeitsamste aller nomadischen Völker gehalten; sie sind im Begriff, vom Hirtenleben zu beständigen häuslichen Niederlassungen überzugehen, und können, als fleissige Ackerbauer, einer Provinz wesentlichen Nutzen gewähren, die an Ländereyen Ueberfluss, und Mangel an Arbeitern hat.

Dieß sind, unter mehreren, die wichtigsten Gründe, auf welche sich die Meynung der Minister stützt. Für die bürgerliche Verfassung der Nogajer schlagen sie folgende Maßregeln vor.

Die Oberaufsicht über dieses Volk führt der Civilgouverneur von Taurien. Seine erste Pflicht ist, die schon entstehende Neigung desselben zu bleibenden Niederlassungen, auf jede zweckmässige Weise zu befördern.

Unter seinen Befehlen steht ein, bey den Nogajern wohnender Russische Beamte, der den Titel eines Aufsehers führt. Letzterer darf sich in keine gerichtlichen Untersuchungen mischen, sondern hat bloß die Pflicht, die Nogajer in allen Fällen gegen Unrecht zu schützen, auf Ordnung im Allgemeinen zu sehen, und die Befehle der Regierung zu vollstrecken. Er wird vom Civilgouverneur vorgeschlagen, und vom Militairgouverneur bestätigt; hat einige Kanzleybeamte und ein Kommando von 12 bis 15 Mann Kosaken.

Die Dorfältesten und Obern in den Aulen werden von den Nogajern selbst gewählt. Sie stehen unter dem Aufseher, der die Befehle der Regierung durch sie vollstrecken lässt. Bey Criminalverbrechen haben sie die vor-

läufige

läufige Untersuchung zu machen. Streitigkeiten entscheiden sie in erster Instanz. Das weitere gerichtliche Verfahren wird beym Kreisgericht (zu Melitopol) betrieben, wo die Nogajer in diesem Falle Deputirte ernennen können.

Die Autorität des Bajaset-Bey fällt hiernach weg, und die bisherige Expedition wird aufgehoben. Den Bajaset unter seinen ehemaligen Unterthanen zu lassen, würde nicht rathsam seyn; er selbst erbittet sich die Erlaubniß, bey dem Donischen Truppenkorps wohnen zu dürfen. Dies wird ihm bewilligt, und er erhält eine Pension.

Die bisher gemeinschaftlichen Ländereyen der Nogajer werden, nach freywillinger Uebereinkunft unter ihnen selbst, an die verschiedenen Aulen vertheilt; die Regierung bewilligt ihnen zu Ansiedlungen einen zinsenfreien Vorschuß von 12,000 Rubeln auf zehn Jahre; sie überläßt ihnen das Eigenthumsrecht auf den in ihrem Bezirke liegenden kleinen Salzsee, u. s. w.

Alle diese Vorschläge haben unter dem 13. May 1805 die Kaiserliche Bestätigung erhalten, und es ist deshalb ein eigner Ukaß ergangen, der die genaueren Bestimmungen über diese Gegenstände enthält.